

Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband

Präsident

Vorsitzende des Ausschusses
für Frauenpolitik im
Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Gerda Kieninger, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



16. August 1999

Öffentliche Expertenanhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am 20. August 1999 zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) Drucksache 12/3959

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung vom 11. Mai 1999 sind für die Sparkassen in § 2 Abs. 2 Einschränkungen vorgenommen worden, die zum Teil unsere mit Stellungnahme vom 17. August 1998 dargelegten Bedenken aufgreifen. Wir begrüßen dies.

Gleichwohl verbleibt es für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen bei Wettbewerbsnachteilen gegenüber den privat- und genossenschaftlich organisierten Instituten der Kreditwirtschaft, die weder Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen, noch der Verpflichtung unterliegen, Frauenförderpläne für ihre Häuser zu erstellen.

Angesichts dieser Ungleichbehandlung geben wir zu bedenken, dass für die Sparkassen sowohl aus finanziellen Gründen als auch wegen des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes spürbare Nachteile

gegenüber ihren Wettbewerbern entstehen. Bei intensiver Wahrnehmung ihrer Aufgaben geht nach aller Erfahrung mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten de facto deren zumindest teilweise Freistellung von dienstlichen Aufgaben einher. Gerade aus diesem Grund sehen wir uns in unserer Auffassung bestärkt, die Sparkassen von dem Gesetzesvorhaben gänzlich auszunehmen.

Gestatten Sie uns bitte abschließend noch einige Anmerkungen in eigener Sache.

Neben den für die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Einschränkungen für die Sparkassen ist der Verband der öffentlichen Versicherer in § 2 Abs. 1 vollständig von der Anwendung des Gesetzes befreit. Die nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände hingegen sind - was uns wenig verständlich scheint - zur vollen Anwendung des Gesetzes verpflichtet. Wir bitten zu bedenken, ob nicht hier eine Gleichstellung angezeigt sein könnte. Zumindest aber sollte im Interesse einer Gleichbehandlung der Verbände mit seinen Mitgliedsinstituten die Anwendung der einschränkenden Wirkung des § 2 Abs. 2 angezeigt sein.

Sie haben uns freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung Stellung zu nehmen. Mit unserem nochmaligen Hinweis auf die Ungleichbehandlung der Sparkassen und ihrer Verbände glauben wir jedoch unseren Standpunkt deutlich gemacht zu haben und deshalb von einer aktiven Teilnahme bei der Anhörung absehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf Gerlach